

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 24. März 2021

Versand: 30. März 2021

Regierungsratsbeschluss Nr. 2021-000340

Gemeinde Bettwil; Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan "Bereinigung Bauzonengrenze auf Parzelle 90"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Planungsrechtliches Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Die Vorlage ist vom Gemeinderat als unwesentliche Änderung ohne vorgängige öffentliche Auflage beschlossen worden, gestützt auf § 25 Abs. 3 lit. b des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

Vorprüfungsbericht	30. November 2020
Wahrung des rechtlichen Gehörs	22. Dezember 2020
Beschluss Gemeinderat	18. Januar 2021
Eingereicht zur Genehmigung	5. Februar 2021
Ablauf der Beschwerdefrist	22. Februar 2021

1.2 Genehmigungsbehörde

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, welche gemäss § 27 Abs. 1 BauG vom 19. Januar 1993 durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutz

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen die verbindlichen Inhalte der vom Gemeinderat Bettwil am 18. Januar 2021 beschlossenen Vorlage vor:

- Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan "Bereinigung Bauzonengrenze auf Parzelle 90", 1:1'000

Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im Planungsbericht der Gemeinde vom 3. Dezember 2020 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung [RPV]).

2.1 Planungsgegenstand und Zielsetzungen

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland in der Gemeinde Bettwil wurde zwischen 2016 und 2019 erarbeitet. Nach Inkrafttreten der neuen Planung wurde im Rahmen der Bearbeitung eines Bauprojekts auf der Parzelle 90, Niesenbergstrasse 12, festgestellt, dass die neue Bauzonengrenze im nordöstlichen Randbereich von der alten Bauzonengrenze abweicht und einen Knick aufweist. Diese Abweichung war im Rahmen der Gesamtrevision nicht beabsichtigt. Es ist offensichtlich, dass es sich bei dieser Abweichung um einen zeichnerischen Übertragungsfehler handelt. Ziel der vorliegenden Teiländerung ist es, unter Berücksichtigung der neuen digitalen Vermessungsdaten die Deckungsgleichheit mit dem alten Bauzonenplan auf Parzelle 90 möglichst wiederherzustellen (vgl. Planungsbericht Kapitel 1). Die Flächenveränderung der Bauzone gemäss vorliegender Teiländerung gegenüber dem vom Regierungsrat am 29. April 2020 genehmigten neuen Bauzonenplan (RRB Nr. 2020-000431) beträgt plus 61,9 m². Bezogen auf den alten Bauzonenplan (mit Genehmigung vom 29. April 2020 aufgehoben) beträgt die Flächenveränderung plus 16,2 m² (vgl. Planungsbericht Kapitel 2.2).

2.2 Vorprüfungsergebnis

Die Vorprüfung ist mit Bericht vom 30. November 2020 ohne Vorbehalte abgeschlossen worden. Einzelne formelle Punkte zur Plandarstellung waren zu bereinigen. Dies ist erfolgt.

Erwägungen

3. Gesamtbeurteilung

3.1 Überprüfungsergebnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

3.2 Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan

Die Vorlage ist mit dem Richtplan vereinbar. Eine regionale Abstimmung ist aufgrund der unwesentlichen Änderung nicht erforderlich.

3.3 Nutzungsplan Siedlung

Die Begründung für ein offenkundiges Versehen wird im Planungsbericht plausibel dargelegt. Die beschriebene Korrektur hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Dimensionierung beziehungsweise auf das Fassungsvermögen der Bauzone. Auch qualitative Aspekte werden nicht berührt. Es handelt sich um eine untergeordnete, nicht kompensationspflichtige Änderung der Detailabgrenzung am Bauzonenrand.

Um klare Verhältnisse zu schaffen, wird empfohlen, den in der Bauzone liegende Teil der Parzelle 90 entlang der neuen Bauzonengrenze abzuparzellieren.

3.4 Nutzungsplan Kulturland

Bei der Parzelle 90 handelt es sich bis jetzt um eine sogenannte Mischparzelle, welche teilweise in der Bauzone und teilweise in der Landwirtschaftszone liegt. Das beschriebene Versehen wird mit einer Umzonung von der Landwirtschaftszone in die Dorfzone korrigiert. Die Korrektur ist im vorliegenden Fall hinsichtlich der Fruchtfolgefläche und des übrigen Landwirtschaftsgebiets nicht relevant.

4. Ergebnis

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

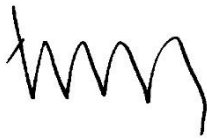
Beschluss

1.

Die Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan "Bereinigung Bauzonengrenze auf Parzelle 90", beschlossen vom Gemeinderat Bettwil am 18. Januar 2021, wird genehmigt und die räumlichen Veränderungen des Siedlungsgebiets werden im Sinne des Richtplans fortgeschrieben.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.



Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Verteiler

- Gemeinderat, Schulhausstrasse 8, 5618 Bettwil
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Landwirtschaft Aargau DFR
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.